

18. August 2004 (Stand: 1. Oktober 2004)

**Verordnung
über den Unterstützungs- und Hilfsfonds für Mitglieder der
Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
(Fondsverordnung Unterstützungs- und Hilfsfonds; FVUH)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sicher gestellt werden, dass die per 1. Januar 1991 mit Genehmigung des Kantons zusammengefassten Vermögenswerte aus vier verschiedenen Fonds³ ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Organisation der Verwaltung des Fonds;
- b. die Zuständigkeit zur Mittelverwendung.

Art. 2 Stiftungszweck

Die Fondsmittel dienen der Linderung wirtschaftlicher Notlagen von Personen gemäss Buchstaben a und b und werden je nach Ursache und Dauer derselben als verzinsliche oder zinslose Darlehen oder als Unterstützungsbeiträge (Beiträge à fonds perdu) ausgerichtet an:

- a. Mitglieder und Rentenberechtigte der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Stadt);
- b. Nichtmitglieder der Personalvorsorgekasse der Stadt, die zur Stadt in einem Arbeitsverhältnis stehen oder standen, sofern für sie keine Mittel anderer städtischer Fonds beansprucht werden können.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer dem Stiftungszweck entsprechenden Widmung;
- c. Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Erbeinsetzungen und Vermächtnisse) zugunsten des Personals der Stadt, sofern die Stifterin oder der Stifter nichts anderes verfügt hat.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ Unterstützungsfonds der Städtischen Krankenkasse, Unterstützungsfonds der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Fonds für Härtefälle der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Wattelet-Fonds

Art. 4 Verwendung der Mittel

¹ Beiträge aus Mitteln des Fonds sind in der Regel beschränkt auf den jährlich anfallenden Vermögensertrag. Wenn nötig kann auch das Kapital angegriffen werden.

² Ein Bestand von 1 Mio. Franken gilt als unantastbares Stammkapital.

Art. 5 Beitragsgesuche

¹ Gesuche um Darlehen oder Unterstützungsbeiträge sind schriftlich und begründet an die zuständige Direktion zu richten.

² Die städtische Personalberaterin oder der städtische Personalberater trifft die notwendigen Abklärungen. Über die Gesuche entscheidet der gemäss Artikel 6 zuständige Ausschuss mittels Verfügung.

Art. 6 Zuständigkeit

Über die Gesuche entscheiden:

- a. bis 20 000 Franken im Einzelfall, insgesamt jedoch höchstens über den jährlichen Zinsertrag der Ausschuss des Unterstützungs- und Hilfsfonds, bestehend aus der Leiterin oder dem Leiter Wertschriftendienst, der Leiterin oder dem Leiter Personalvorsorgekasse und der städtischen Personalberaterin oder dem städtischen Personalberater;
- b. ab 20 000 Franken im Einzelfall oder, sofern bei Zuwendungen das Kapital angegriffen wird, die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor und die Ausschussmitglieder gemäss Buchstabe a gemeinsam. Bei Stimmengleichheit hat die Direktorin oder der Direktor den Stichentscheid.

Art. 7 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

Art. 8 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Fondsbestimmungen vom 29. Januar 1992 zum Unterstützungs- und Hilfsfonds für Mitglieder der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bern, 18. August 2004

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder Marsili

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
18. August 2004		Ersterlass	1. Oktober 2004